

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

*Lars Steinhorst**

Der Gesetzgeber hat Ende 2011 einen Entschädigungsanspruch für überlange Gerichtsverfahren wegen Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer eingeführt. Der Entschädigungsanspruch erstreckt sich auf alle gerichtlichen Verfahren und auf das Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage im Strafverfahren. Für das *BVerfG* hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung im *BVerfGG* getroffen. Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte dargestellt.

I. Einleitung

Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 ist am 03.12.2011 in Kraft getreten.¹ Die Gesetzesinitiative ging von der Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf vom 17.11.2010 aus.² Zwar garantierten das deutsche Verfassungsrecht und das Konventionsrecht bereits zuvor einen gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Zeit. Es fehlte aber die Möglichkeit, das Recht auf ein zügiges Gerichtsverfahren durchzusetzen und im Falle bereits eingetretener Verzögerungen einen Ausgleich für erlittene Nachteile zu erhalten.³ Bei überlanger Dauer von gerichtlichen Verfahren kannte das geltende Recht – worauf der Gesetzentwurf zutreffend hinweist⁴ – neben der Dienstaufsichts- und Verfassungsbeschwerde keinen speziellen Rechtsbehelf. Zwar ließ

* *Dr. iur. Lars Steinhorst*, Rechtsanwalt in der Potsdamer Kanzlei *MD Rechtsanwälte*.

¹ BGBl. I/11 (Nr. 60), S. 2302.

² Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren v. 17.11.2010, BT-Drs. 17/3802.

³ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 15.

⁴ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 1 und 15.

die Rechtsprechung in gravierenden Fällen zum Teil kraft richterlicher Rechtsfortbildung entwickelte Rechtsbehelfe zu. Die Judikatur zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer war in den verschiedenen Gerichtszweigen aber uneinheitlich und unübersichtlich. Diese Situation widersprach den vom *BVerfG* herausgestellten Anforderungen an die Rechtsbehelfsklarheit. Danach müssen Rechtsbehelfe im geschriebenen Recht geregelt und in ihren Voraussetzungen für den Bürger klar erkennbar sein.⁵

Mit dem Gesetzentwurf vom 17.11.2010 und dem in der Folge am 03.12.2011 in Kraft getretenen Gesetz vom 24.11.2011 wird auch dem Art. 13 EMRK Rechnung getragen. Bezugspunkt ist hier eine Entscheidung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (EGMR) vom 26.10.2010. Nach dieser Entscheidung kann bei überlanger Dauer gerichtlicher Verfahren neben dem in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierten Recht auf ein faires und zügiges Verfahren auch das in Art. 13 EMRK verbürgte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt sein.⁶ In einem weiteren Urteil vom 08.06.2006 hat der *EGMR* festgestellt, dass bei überlanger Verfahrensdauer kein den Anforderungen der Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK entsprechender wirksamer Rechtsschutz in Deutschland existiere. Dass mit der Verfassungsbeschwerde eine verfassungswidrige Verfahrensverzögerung gerügt werden könne, genüge den Anforderungen von Art. 13 EMRK nicht, weil das *BVerfG* im Wesentlichen nur feststellen könne, dass eine Verfahrensverzögerung verfassungswidrig war. Es könne dem zuständigen Gericht keine Frist setzen oder andere konkrete Beschleunigungsmaßnahmen anordnen und auch keine Wiedergutmachung gewähren. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde sei keine wirksame Beschwerde i. S. v. Art. 13 EMRK, weil sie im Allgemeinen keinen Anspruch darauf gebe, den Staat zur Ausführung seiner Aufsichtsbefugnisse zu zwingen. Das gelte auch für die Beschwerde

⁵ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 15 mit Hinweis auf *BVerfG*, Beschl. v. 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 (fachgerichtlicher Rechtsschutz) – E 107, 395 (416).

⁶ Vgl. *EGMR*, Urte. v. 26.10.2010 – 30210/96 (Kudla/Polen) – NJW 2001, S. 2694, worauf der Gesetzentwurf (Anm. 2), S. 1 und 15 hinweist. Vgl. auch die Besprechung v. *J. Meyer-Ladewig*, Rechtsbehelfe gegen Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren – zum Urteil des *EGMR* Kudla/Polen, in: NJW 2001, S. 2679.

nach § 26 Abs. 2 DRiG. Eine außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde sei ebenfalls kein wirksamer Rechtsbehelf i.S.v. Art. 13 EMRK. Sie werde nur von einigen Gerichten anerkannt und die Kriterien für die Zulässigkeit seien unterschiedlich. Auch eine Klage auf Schadensersatz nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG genüge den Anforderungen von Art. 13 EMRK nicht. Es könne nämlich kein Ersatz für Nichtvermögensschaden verlangt werden.⁷

Kurz bevor der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.11.2010 in den Bundestag eingebracht wurde, missbilligte der *EGMR* die Tatsache, dass es in Deutschland noch immer keinen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren gab. Seit dem *Sürmeli-Urteil* aus dem Jahr 2006⁸ stehe fest, dass Deutschland verpflichtet sei, einen solchen Rechtsbehelf einzuführen. Dass dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht geschehen sei, zeige ein "so gut wie vollkommenes Widerstreben dagegen, das Problem in angemessener Zeit zu lösen". Gleichzeitig stellte das Gericht "mit Genugtuung" fest, dass Deutschland – nachdem bereits zum Zeitpunkt des *Sürmeli-Urteils*⁹ ein Gesetzentwurf über eine Untätigkeitsbeschwerde vorgelegen hat¹⁰ – bereits Maßnahmen zur Lösung des Problems in Angriff genommen und dem Gericht am 15.03.2010 einen Gesetzentwurf über einen Rechtsbehelf bei überlangen Verfahren vorgelegt hat. Es sei aber noch unsicher, ob und wann der Entwurf als Gesetz in Kraft treten werde, so dass der Gerichtshof betonte, dass Deutschland ohne Verzögerung und spätestens innerhalb eines Jahres seit dem Tag, an dem das Urteil endgültig wird, einen Rechtsbehelf einführen muss oder mehrere, um seine Rechtsordnung mit diesem Urteil in Einklang zu bringen und seinen Verpflichtungen nachzukommen.¹¹

⁷ Vgl. *EGMR*, Urt. v. 08.06.2006 – 75529/01 (*Sürmeli/Deutschland*) – NJW 2006, S. 2389, insb. auch Leitsätze der Bearbeiter.

⁸ Siehe *EGMR* (Anm. 7), NJW 2006, S. 2389.

⁹ Siehe *EGMR* (Anm. 7), NJW 2006, S. 2389.

¹⁰ Der damalige Entwurf ist am Widerstand im Bundestag gescheitert.

¹¹ Vgl. *EGMR*, Urt. v. 02.09.2010 – 46344/06 (*Rumpf/Deutschland*) – NJW 2010, S. 3355 mit Anmerkung v. *J. Meyer-Ladewig* auf S. 3358.

Deutschland hat die beanstandete Rechtsschutzlücke mit dem Gesetz vom 24.11.2011¹² geschlossen. Kurz nach Inkrafttreten stellte der *EGMR* dann auch fest, dass kein Anlass bestehe, anzunehmen, dass der neue Rechtsbehelf dem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit gebe, angemessene und ausreichende Entschädigung für seine Beschwerde zu erhalten oder dass er keine vernünftigen Erfolgsaussichten hätte.¹³

II. Einbeziehung des *BVerfG* und Sonderregelung für das verfassungsgerichtliche Verfahren

Der Gesetzgeber hat den Entschädigungsanspruch auf alle gerichtlichen Verfahren und auf das Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage im Strafverfahren erstreckt und hierbei für das *BVerfG* eine Sonderregelung getroffen. Die Einbeziehung der Gerichtsverfahren beim *BVerfG* in das Gesetz war und ist notwendig.¹⁴ Aus allen Gerichtsbarkeiten – wenn auch als Ausnahme –, also auch beim *BVerfG*, sind Fälle bekannt, in denen der Anspruch auf ein zügiges Verfahren verletzt wurde.¹⁵ Mit Blick auf zum Teil langjährige Verfassungsverfahren ist die Einbindung des *BVerfG* in eine gesetzliche Regelung trotz Erledigung von ca. 2/3 aller Verfassungsbeschwerden innerhalb eines Jahres¹⁶ gerechtfertigt. So weist der Erste Senat für das Jahr 2012 insgesamt 1.481 unerledigt gebliebene Verfassungsbeschwerden aus, wobei hier zwei Verfassungsbeschwerden auf das Jahr 2007, 11 Verfassungsbeschwerden auf das Jahr 2008 und 49 Verfassungsbe-

¹² Siehe Anm. 1.

¹³ Vgl. *EGMR*, Urt. v. 29.05.2012 – 53126/07 (Taron/Deutschland) – NVwZ 2013, S. 47 (48).

¹⁴ Vgl. *W. Roderfeld*, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz bei überlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren, 2013, S. 146 Rn. 1 und *R. Zuck*, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vor dem *BVerfG*, in: NVwZ 2012, S. 265 (266).

¹⁵ Vgl. diesbezügliche Einschätzung im Gesetzentwurf (Anm. 2), S. 15. Vgl. hierzu *EGMR*, Urt. v. 27.07.2000 – 33379/96 (Klein/Deutschland) – NJW 2001, S. 213: "Eine chronische Überlastung wie beim *BVerfG* kann aber eine überlange Verfahrensdauer (hier mehr als acht Jahre) nicht rechtfertigen."

¹⁶ Vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2010/vorwort.html (Abruf am 26.03.2013).

schwerden auf das Jahr 2009 fallen. Beim Zweiten Senat sind 2012 insgesamt 1.890 Verfassungsbeschwerden unerledigt geblieben. Jeweils drei Verfassungsbeschwerden fielen dabei auf die Jahre 2006 und 2007, vier Verfassungsbeschwerden sind aus dem Jahr 2008 unerledigt geblieben und 14 Verfassungsbeschwerden aus dem Jahr 2009.¹⁷

Weshalb dann das Gesetz vom 24.11.2011 mit der Einfügung von § 97a bis § 97e BVerfGG für das *BVerfG* eine Sonderregelung einführt, ergibt sich aus dem Gesetzgebungsverfahren nicht hinreichend. Sicherlich hätten die Vorschriften des 17. Titels des GVG auch so ausgestaltet werden können, dass ein Verweis aus dem BVerfGG auf diesen Titel genügt hätte, so wie dies auch für alle anderen gerichtlichen Verfahren praktiziert worden ist. Anscheinend will der Gesetzgeber mit der Sonderregelung die herausgehobene Stellung des *BVerfG* und die verfahrensmäßigen Besonderheiten, auf die nachfolgend noch eingegangen wird, betonen. Dementsprechend wird in § 97a Abs. 1 S. 2 BVerfGG auch geregelt, dass sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des *BVerfG* richtet.

III. Umfang und Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

1. Anspruchsberechtigte

Nach § 97a Abs. 1 S. 1 BVerfGG gehören die Verfahrensbeteiligten und die Beteiligten in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des *BVerfG* ausgesetzten Verfahren zum Kreis derer, die berechtigt sind, Entschädigung wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens geltend zu machen. Anders als die mit § 198 Abs. 6 Nr. 2 GVG ebenfalls mit dem Gesetz vom 24.11.2011 eingefügte Regelung enthält die im BVerfGG getroffene Sonderregelung in §§ 97a bis 97e BVerfGG keine Beteiligendefinition und auch keine Definition, wer Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des *BVerfG* ausgesetzten Verfahrens ist.

¹⁷ Vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2012/B-III-4.html und www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/gb2012/C-III-4.html (Abruf am 26.03.2013).

Soweit vorgeschlagen wird, als Verfahrensbeteiligten jeden anzusehen, der in einem Verfahren Anträge stellen kann,¹⁸ kann dem mit Blick auf die Verfassungsorgane nicht gefolgt werden.¹⁹ Die amtliche Begründung stellt nämlich auf natürliche und juristische Personen als in Betracht kommende Verfahrensbeteiligte ab.²⁰ Verfassungsorgane sind aber keine juristischen Personen; diese handeln "nur" für den Bund als juristische Person.²¹ Zudem geht die amtliche Begründung im Zusammenhang mit der Regelung in § 198 Abs. 6 Nr. 2 GVG davon aus, dass Träger öffentlicher Verwaltung und sonstige öffentliche Stellen keine Verfahrensbeteiligten sind. Denn dem Staat soll kein Entschädigungsanspruch gegen sich selber zustehen.²²

Als Aussetzungsbeteiligte kommen die Beteiligten des ausgesetzten Verfahrens nach Art. 100 Abs. 1, 2 GG als Anspruchsberechtigte im Verfahren vor dem *BVerfG* in Betracht. Eine Anspruchsberechtigung besteht selbstredend nicht, wenn das Verfahren nicht unmittelbar zur Herbeiführung eines Verfahrens vor dem *BVerfG* ausgesetzt wird, wie z.B. die Aussetzungsmöglichkeit im Verwaltungsprozess nach § 94 VwGO.

2. Unangemessene Verfahrensdauer

Die Anspruchsberechtigten werden nur bei *unangemessener* Dauer eines Verfahrens vor dem *BVerfG* entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach § 97a BVerfGG dabei nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des *BVerfG*. Anders als in § 198 Abs. 1 S. 2 GVG zählt § 97a

¹⁸ Vgl. *R. Zuck* (Anm. 14), NVwZ 2012, S. 265 (266).

¹⁹ So auch *W. Roderfeld* (Anm. 14), S. 147 Rn. 4, der von einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers spricht.

²⁰ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 26.

²¹ Dies erkennt *R. Zuck* (Anm. 14), NVwZ 2012, S. 265 (266); gleichwohl soll § 97a I BVerfGG für Verfassungsorgane Anwendung finden, weil das Gesetz keine Einschränkung auf juristische Personen vorsehe.

²² Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 23.

BVerfGG keine Beispiele für die Umstände des Einzelfalles auf.²³ Dies soll die besondere Perspektive der Angemessenheitsprüfung im verfassungsgerichtlichen Verfahren verdeutlichen und klarstellen, dass die in § 198 Abs. 1 S. 2 GVG aufgezählten Beispiele maßgeblicher Kriterien sich hier anders darstellen und zu gewichten sein können.²⁴

Dem Gesetzesentwurf²⁵ zufolge ist Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Verfahrensdauer

- die politische und soziale Bedeutung der Sache,
- die Schwierigkeit und Komplexität des Falles,
- die Bedeutung der Sache für die Entschädigung begehrende Person sowie
- das Verhalten dieser Person im Hinblick auf eine mögliche Mitverursachung der Verzögerung.²⁶

Zusätzlich sind die besonderen Aufgaben und die Stellung des *BVerfG* zu berücksichtigen. Denn das *BVerfG* sei als Hüter der Verfassung Teil der judikativen Staatsgewalt, ohne zugleich Teil des innerstaatlichen Rechtsweges zu sein, woraus organisatorische und verfahrensmäßige Besonderheiten resultierten.²⁷

In organisatorischer Hinsicht sei anders als bei den Instanzgerichten der ordentlichen Gerichte und der Fachgerichte eine Kapazitätsausweitung als Reaktion auf gesteigerte Eingangszahlen nicht ohne weiteres möglich, da die grundsätzliche Struktur des Gerichts durch seine Funktion bedingt und in der Verfassung und dem BVerfGG vorgegeben sei. Mit jeder Vermehrung der Spruchkörper würde die Ge-

²³ § 198 I 2 GVG: Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

²⁴ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 26.

²⁵ Siehe Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 26.

²⁶ Vgl. das Beispiel v. *R. Zuck* (Anm. 14), NVwZ 2012, S. 265 (266) zum Umgangsrecht des Vaters am Wochenende bei einem Kind, das nach Bedarf gestillt wird, das man nicht erst nach zwei Jahren entscheiden dürfe.

²⁷ Siehe Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 26 und vgl. hierzu weiterführend auch *W. Roderfeld* (Anm. 14), S. 148 ff. Rn. 7 ff.

währleistung einer einheitlichen und verlässlichen Verfassungsrechtssprechung schwieriger. Organisatorischen Maßnahmen zum Zwecke einer Verkürzung der Verfahrensdauer seien damit strukturbedingte Grenzen gesetzt.²⁸

Verfahrensmäßige Besonderheiten ergäben sich aus der Aufgabe der Auslegung der Verfassung. Die Sachentscheidungen des *BVerfG* wirkten gem. § 31 BVerfGG über den Einzelfall hinaus und hätten teilweise Gesetzeskraft. Diese Wirkungen erforderten eine besonders tiefgehende und abwägende Prüfung, was einer Verfahrensbeschleunigung Grenzen setze. Außerdem gebiete es die besondere Rolle des *BVerfG* als Hüter der Verfassung, bei der Bearbeitung der Verfahren bisweilen andere Umstände zu berücksichtigen als nur die chronologische Reihenfolge der Eintragung in das Gerichtsregister. So könne nach dem Gesetzentwurf beispielsweise zur Klärung von Auslegungsfragen des Grundgesetzes auch ein Zuwarten bei der Bearbeitung einzelner Verfahren zwecks Zusammenfassung geeigneter Parallelverfahren nötig sein, um einen Themenkomplex sinnvoll und umfassend beleuchten zu können.²⁹

3. Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich umfasst sowohl immaterielle als auch materielle Nachteile.

Ein immaterieller Nachteil (Nichtvermögensschaden) wird nach § 97a Abs. 2 S. 1 BVerfGG bei überlanger Verfahrensdauer (widerlegbar) vermutet. Neben der seelischen Unbill durch die lange Verfahrensdauer sind als Nachteile beispielsweise auch körperliche Beeinträchtigungen oder Rufschädigungen anzusehen.³⁰ Diese Vermutung greift zum einen die Rechtsprechung des *EGMR* vom 29.03.2006³¹ auf; zum

²⁸ Siehe Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 26.

²⁹ Siehe Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 26 und vgl. hierzu weiterführend auch *W. Roderfeld* (Anm. 14), S. 148 ff. Rn. 7 ff.

³⁰ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 26 mit Verweis auf S. 19.

³¹ Vgl. *EGMR*, Urt. v. 29.03.2006 – 36813/97 (Scordino/Italien) – NJW 2007, S. 1259 (1265): "Beim Ersatzanspruch für Nichtvermögensschaden [...] nimmt der Gerichts-

anderen soll die Vermutungsregelung der Tatsache Rechnung tragen, dass im Bereich der nicht auf das Vermögen bezogenen Nachteile ein Beweis oft nur schwierig oder gar nicht zu führen sei.³²

Nach § 97a Abs. 2 S. 2 BVerfGG ist der Anspruch auf eine Entschädigung für immaterielle Nachteile ausgeschlossen, soweit nach den Einzelfallumständen eine Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist. Die Formen einer solchen Wiedergutmachung auf andere Weise sind in § 97a Abs. 2 S. 2 BVerfGG nicht abschließend umschrieben, sondern mit lediglich einer Wiedergutmachungsform angesprochen, nämlich der Möglichkeit der Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer durch das *BVerfG*. Die schlichte Feststellung kann als Wiedergutmachung beispielsweise in Verfahren genügen, die für einen Verfahrensbeteiligten keine besondere Bedeutung hatten oder in denen ein Verfahrensbeteiligter durch sein Verhalten erheblich zur Verzögerung beigetragen hat. Die schlichte Feststellung kann auch genügen, wenn ein Verfahrensbeteiligter keinen weitergehenden immateriellen Schaden erlitten hat und die Überlänge des Verfahrens den einzigen Nachteil darstellt.³³ Hält das *BVerfG* die schlichte Feststellung für ausreichend und lehnt eine Entschädigung ab, bedarf es aber – entgegen der allgemeinen Regel des § 97d Abs. 2 S. 4 BVerfGG – einer Begründung.³⁴

Während bei immateriellen Nachteilen (Nichtvermögensschäden) die (widerlegbare) Vermutung greift, muss der Anspruchsberechtigte bei materiellen Nachteilen (Vermögensschäden) den Vermögensnachteil und die Ursächlichkeit der Verfahrensdauer für den Nachteil nachweisen.³⁵ Als materielle Nachteile kommen etwa durch die überlange

hof eine starke, aber widerlegbare Vermutung dafür an, dass die überlange Verfahrensdauer einen Nichtvermögensschaden verursacht hat."

³² Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 26 mit Verweis auf S. 19.

³³ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 26 f. mit Verweis auf S. 20.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Zur Ursächlichkeit vgl. *W. Roderfeld* (Anm. 14), S. 48 f. Rn. 53 ff. Vgl. auch die vom Bundestag am 29.09.2011 angenommene Entschließung zur Beweiserleichterung nach den Regeln über den Anscheinsbeweis (BT-Plenarprotokoll 17/130, S. 15348 sowie Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 17/7217, S. 3).

Verfahrensdauer verursachte Wertminderungen³⁶ oder Verluste infolge Insolvenz³⁷ in Betracht.

4. Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung für materielle Nachteile muss gem. § 97a Abs. 1 S. 1 BVerfGG *angemessen* sein. Mit der Beschränkung des Ausgleichsanspruchs auf eine angemessene Entschädigung finden §§ 249 ff. BGB keine Anwendung. Insbesondere ist ein Ersatz entgangenen Gewinns (§ 252 BGB) ausgeschlossen. So wird eine sachgerechte Abstufung im Vergleich zum Ersatzumfang beim Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG erreicht, bei dem Schadensersatz in voller Höhe gewährt wird, jedoch nur, wenn schuldhaftes Handeln vorliegt.³⁸

Für immaterielle Nachteile wird die Frage der Bemessung der Entschädigung in § 97a Abs. 2 S. 3 BVerfGG durch eine Pauschalierung auf 1.200 € pro Jahr der Verzögerung gelöst. Mit der Höhe der Entschädigung orientiert sich der Gesetzgeber an der Praxis des *EGMR*.³⁹ Für Zeiträume unter einem Jahr erfolgt eine zeitanteilige Berechnung.⁴⁰ Erweist sich die Höhe der Entschädigung als unbillig, kann das *BVerfG* nach § 97a Abs. 2 S. 4 BVerfGG von der Pauschale nach oben oder unten abweichen.

³⁶ Vgl. *R. Zuck* (Anm. 14), *NVwZ* 2012, S. 265 (268).

³⁷ Vgl. *W. Roderfeld* (Anm. 14), S. 47 Rn. 51 und die Entschädigungskonstellationen auf S. 53 ff. Rn. 68 ff.

³⁸ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates und diesbezügliche Gegenäußerung der Bundesregierung im Gesetzentwurf (Anm. 2), S. 34 und 40 sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 17/7217, S. 1 und S. 27 f. und die Annahme der Ausschussfassung des Rechtsausschusses durch den Bundestag am 29.09.2011 (BT-Plenarprotokoll 17/130, S. 15348). Dies übersieht *R. Zuck* (Anm. 14), *NVwZ* 2012, 265, 268 f., wenn er lediglich auf den Gesetzentwurf (Anm. 2), dort S. 20, hinweist und entgangenen Gewinn als Gesichtspunkt eines angemessenen Ausgleichs ansieht. Vgl. weiterführend auch *W. Roderfeld* (Anm. 14), S. 50 ff. Rn. 59 ff.

³⁹ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 26 f. mit Verweis auf S. 20.

⁴⁰ Siehe Anm. 39.

IV. Verfahren

Über die Entschädigung und Wiedergutmachung wird nach § 97b Abs. 1 S. 1 BVerfGG aufgrund einer Beschwerde zum *BVerfG*, also gerichtsintern, entschieden (sog. *Verzögerungsbeschwerde*). Vor der Verzögerungsbeschwerde muss der Anspruchsberechtigte als Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 97b Abs. 1 S. 2 BVerfGG aber zunächst die Dauer des Verfahrens rügen (sog. *Verzögerungsrüge*).

Die Verzögerungsrüge ist nach § 97b Abs. 1 S. 3 BVerfGG – weitergehend als § 198 Abs. 3 GVG – schriftlich und unter Darlegung aller die Unangemessenheit der Verfahrensdauer begründenden Umstände einzulegen. Die Pflicht, die Umstände darzulegen, die die Unangemessenheit der Verfahrensdauer begründen, soll das Gericht vor formelhaft und routinemäßig eingelegten Verzögerungsrügen bewahren.⁴¹ Nach § 97b Abs. 1 S. 4 BVerfGG kann die Verzögerungsrüge frühestens 12 Monate nach dem Eingang des Verfahrens bei dem *BVerfG* erhoben werden. Die Mindestfrist von 12 Monaten soll einem Missbrauch durch zu frühe Rügen entgegenwirken⁴² und trägt den Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Verfahren abweichend von der Eingangsreihenfolge bearbeitet werden müssen (zwecks Zusammenfassung geeigneter Parallelverfahren). Eine Verfahrensdauer von 12 Monaten ist deshalb noch nicht als unangemessen lang anzusehen.⁴³ Einer Bescheidung bedarf die Verzögerungsrüge nach § 97b Abs. 1 S. 5 BVerfGG nicht, um keine kontraproduktiven Belastungsfolgen auszulösen und das verfassungsgerichtliche Verfahren nicht zu verzögern.⁴⁴

Die Verzögerungsbeschwerde kann nach § 97b Abs. 2 S. 1 BVerfGG – entsprechend der Frist für die Entschädigungsklage nach § 198 V 1 GVG – frühestens sechs Monate nach Erheben der Verzögerungsrüge erhoben werden. Zweck dieser Wartefrist ist es, dem *BVerfG* hinreichend Zeit zu geben, auf die Verzögerungsrüge zu reagieren und das

⁴¹ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 27.

⁴² Vgl. *M. Marx*, in: *Marx/Roderfeld* (Anm. 14), S. 157 Rn. 11.

⁴³ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 27.

⁴⁴ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 27.

Verfahren zu fördern und in angemessener Zeit abzuschließen oder jedenfalls eine weitere Verzögerung zu vermeiden.⁴⁵ Ist in dem als verspätet gerügten Verfahren eine Entscheidung des *BVerfG* schon ergangen oder hat sich das Verfahren anderweitig erledigt, muss die Verzögerungsbeschwerde gem. § 97b Abs. 2 S. 1 BVerfGG – abweichend von § 198 Abs. 5 S. 2 GVG – spätestens nach drei Monaten erhoben werden. Nach § 97b Abs. 2 S. 1 BVerfGG ist die Verzögerungsbeschwerde schriftlich einzulegen und zu begründen.

Nach § 97c BVerfGG entscheidet das *BVerfG* selbst über die Verzögerungsbeschwerde. Die Stellung des *BVerfG* als Verfassungsorgan und als Verfassungsgericht, das selbst keiner nationalen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, schließt es aus, dass ein anderes Gericht über die Angemessenheit der Dauer des Verfahrens beim *BVerfG* entscheidet.⁴⁶ Die Entscheidung ergeht nach § 97c Abs. 1 S. 1 BVerfGG durch die Beschwerdekammer, in die das Plenum zwei Richter aus jedem Senat beruft. Die – abweichend von § 15a Abs. 1 S. 2 BVerfGG – senatsübergreifende Besetzung mit vier Richtern soll eine höhere Akzeptanz der Entscheidung im Vergleich zu einer bloßen Selbstkontrolle des zuständigen Senats gewährleisten. Die Besetzung zu gleichen Teilen aus den beiden Senaten entspricht dabei der Gleichordnung beider Senate und soll auch im Verfahren über die Verzögerungsbeschwerde eine systemfremde Über- und Unterordnung der Senate vermeiden.⁴⁷

Der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens soll nach § 97d Abs. 1 BVerfGG binnen eines Monats nach Eingang der Begründung der Verzögerungsbeschwerde eine Stellungnahme zur Verfahrensdauer vorlegen. Ist der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens zugleich Mitglied der Beschwerdekammer, ist er nach § 97c Abs. 2 BVerfGG von der Mitwirkung am Beschwerdeverfahren ausgeschlossen. Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass Richter, die dem das beanstandete Verfahren bearbeitenden Senat bzw. der bearbeitenden Kammer angehören, ohne Berichterstatter zu sein, nicht allein deshalb

⁴⁵ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 22 (zu § 198 V GVG).

⁴⁶ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 27.

⁴⁷ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 27.

an der Mitwirkung in der Beschwerdekammer gehindert sind. Sie können deshalb auch nicht aufgrund ihrer bloßen Senats- oder Kammerzugehörigkeit wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG als Mitglied der Beschwerdekammer abgelehnt werden.⁴⁸

Die Beschwerdekammer entscheidet nach § 97d Abs. 2 BVerfGG mit Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Verzögerungsbeschwerde als zurückgewiesen, womit die Regelung dem Entscheidungsmodus in § 15 Abs. 4 S. 2, 3 BVerfGG folgt. Abweichend von § 25 Abs. 1 BVerfGG findet nach § 97d Abs. 2 S. 3 BVerfGG eine mündliche Verhandlung nicht statt. Nach der amtlichen Begründung würde eine mündliche Verhandlung zu einer nicht gewollten Verlängerung der Verfahrenslaufzeit führen; zudem seien Situationen, in denen eine mündliche Verhandlung über eine Verzögerungsbeschwerde geboten oder sinnvoll wäre, nicht "recht vorstellbar".⁴⁹ Der Beschluss über die Verzögerungsbeschwerde bedarf nach § 97d Abs. 2 S. 4 BVerfGG – abweichend von § 30 Abs. 1 S. 2 BVerfGG – keiner Begründung, um die mit der Einführung der Verzögerungsbeschwerde verbundene Zusatzbelastung des *BVerfG* in zumutbarem Rahmen zu halten.⁵⁰ In § 97d Abs. 3 BVerfGG ist die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verzögerungsbeschwerde bestimmt. Die Unanfechtbarkeit soll dem Umstand Rechnung tragen, dass das *BVerfG* bereits selbst über die Verzögerungsbeschwerde entschieden hat.⁵¹

Die Regelung in § 97e S. 1 BVerfGG stellt klar, dass die §§ 97a bis 97d BVerfGG auch für Verfahren gelten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 03.12.2011 bereits beim *BVerfG* anhängig waren. Zudem trifft § 97e S. 1, 2 BVerfGG Regelungen für bereits abgeschlossene verfassungsgerichtliche Verfahren.

⁴⁸ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 27 f.

⁴⁹ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 28.

⁵⁰ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 28.

⁵¹ Vgl. Gesetzesentwurf (Anm. 2), S. 28.